

Auskünfte: Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-65/2024-17

Bregenz, am 25.04.2024

KUNDMACHUNG

Hans Georg Paul Istler, Dr.in Karin Böhler und Judith Luger, haben mit Eingabe vom 27.03.2024 die Änderung des Gasthauses in Hard, Landstraße 1, durch Adaptierung bzw Erneuerung des bestehenden nordseitigen Ausganges/Zuganges zum bestehenden Gastgarten gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 12.03.2024 und 18.03.2024 angezeigt. Die Adaptierung sieht neben einem doppelten Treppenabgang (zwei gegenüberliegende Treppenläufe), zwei jeweils zwischen Treppenlauf und Hauptgebäude platzierte kubische Elemente vor. Diese Elemente dienen vorrangig

- a) der Ausblendung und Überdachung des bestehenden Treppenabganges zum Kellerzugang;
- b) einer symmetrischen Balance mit gleichzeitiger Nutzung der entstehenden Hohlräume für untergeordnete Utensilien und jeweils saisonaler Unterbringung einer Kassa/einem Abrechnungsmodul in einer verschließbaren Nische, nutzbar von außen über Eck;
- c) zur Anpflanzung der beiden Dachflächen, beispielsweise mit Gewürzen etc.

Der Ausgang bzw die Treppenanlage fungiert auch als zusätzlicher Fluchtweg aus der Gaststätte/dem Thekenbereich.

Aus § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 ergibt sich, dass Betriebsanlagenänderungen – insoferne es sich um Maßnahmen handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden – nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind. Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit, in das Projekt Einsicht zu nehmen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

Weitere Informationen:

Die Einreichunterlagen liegen bis zum 10.05.2024 zur Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zi Nr 425, (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) sowie bei der Marktgemeinde Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs auf.

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens 10.05.2024 schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass diese von der Behörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden können.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Wolfgang Greußing

Hinweis Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem 10.05.2024 ist gemäß § 273 StGB verboten!